

Satzung

Chorensemble Ahlem e.V.

In der Tradition der Vereinigten Liedertafel von 1883

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Das Chorensemble Ahlem ist hervorgegangen aus dem

1. Männergesangverein Ahlem von 1883 und dem
2. Frauen- und Mädchenchor Ahlem von 1920

Nachdem der Frauenchor ab 1933 verboten gewesen war, wurde der Verein am 06.02.1946 unter dem Namen „Vereinigte Liedertafel Ahlem von 1883“ wieder ins Leben gerufen.

Im Januar 1997 erfolgte die Umbenennung in

Chorensemble Ahlem.

Das Chorensemble Ahlem ist Mitglied im Niedersächsischen Chorverband e.V.

Das Chorensemble Ahlem, im Weiteren Verein genannt, hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Das Ziel des Vereins ist den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Die von seinen Organen gefassten Beschlüsse sowie das Kulturprogramm gelten als Richtlinien für die Arbeit des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Chorproben, Sonderkonzerte, Konzerte, Konzertreisen und andere Veranstaltungen verwirklicht. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die sich zur Teilnahme an der Chorarbeit des Vereins verpflichtet und die Chorproben regelmäßig besucht.

Förderndes Mitglied kann jede Person sein, die den Verein unterstützt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.

Bei aktiven Mitgliedern ist das Einverständnis des amtierenden Chorleiters erforderlich.

Alle aktiven und fördernden Mitglieder über 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder Fax; nicht Mail) gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein gemeinschaftsverletzendes Verhalten gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern gilt. Ein Mitglied kann außerdem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung.

Bei Ende der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind vierteljährlich bargeldlos im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei einer die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Geschäftsführendem Vorstand i.S. des §26 BGB
- Pressewart/in
- Singeleiter/Singeleiterin
- Notenwart/in
- Den Beauftragten für die jeweiligen Chorgruppen

§ 9 Wahl des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliederschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellen des Jahresberichts
- Vorlage des Jahresabschlusses des Vorjahres
- Vorlage der Jahresplanung
- Vorbereitung des etwaigen Haushaltsplans
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter/s/in. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende; bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Gesamtvorstand führt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung eine Sitzung durch. Hierzu werden bei Bedarf der Chorleiter und/oder Mitglieder der bestehenden Ausschüsse geladen.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Die Mitglieder haben das Recht auf Anfrage die Protokolle jederzeit einzusehen.

§ 12 Der Chorleiter/Die Chorleiterin

Die Chorleitung wird vom Vorstand berufen bzw. abberufen. Ihre Tätigkeit und die zu zahlende Vergütung werden in einem Chorleitungsvertrag durch den Vorstand i. S. des § 26 BGB geregelt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Chorleitung, der Rechnungsprüfer
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Planung für die folgenden Geschäftsjahre, deren musikalischer Teil vorher mit der Chorleitung abgesprochen werden soll
- Wahl von Rechnungsprüfern
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand i. S. § 26 BGB mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Jedem Mitglied steht das Recht der Einbringung von Anträgen zu. Die Anträge sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Anfrage der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmberechtigten. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Von den von der Mitgliederversammlung umschichtig zu wählenden 3 Rechnungsprüfern prüfen mindestens zwei einmal im Jahr die Vereinskasse. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen in keiner Weise an der Vorstandsarbeit beteiligt sein und dürfen ihr Amt nicht länger als drei Jahre hintereinander ausüben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 16 Schlussbemerkung

Diese Satzung ist abgestimmt mit der Satzung des Niedersächsischen Chorverbands e. V. Als Grundlage dient das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Die vorstehende Satzung soll in der Mitgliederversammlung am 24.01.2014 beschlossen werden. Danach soll sie durch das Amtsgericht genehmigt und in das Vereinsregister eingetragen werden.

=====
Satzung CEA 11/2013 Seite 5

Die Satzung ist (in der Form vom 24.01.2014) von der Mitgliederversammlung angenommen worden. (Errichtungsdatum 24. 01 .2014). Siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung !

Die Satzung wurde am 06. Mai 2014 in diese, vorliegende Form verändert. (Änderungsdatum: 06. 05. 2014)

